

kremer | werner heinrich-roller-straße 19 10405 berlin

Greenpeace e. V.  
Hong-Kong-Straße 10

20457 Hamburg

heinrich-roller-straße 19  
10405 berlin  
tel 030 - 288 76 783  
fax 030 - 288 76 782

ulrich werner  
fachanwalt für verwaltungsrecht

peter kremer  
fachanwalt für verwaltungsrecht

werner@kremer-werner.de  
kremer@kremer-werner.de

www.kremer-werner.de  
www.umweltanwaelte.de

Gleichlautend an:

BUND Mecklenburg-Vorpommern  
Wismarsche Straße 152, 19053 Schwerin

## **Unzureichender Brandschutz in industriellen Tierställen in M-V**

### **Erhebliche Vollzugsdefizite und Handlungspflichten der Behörden**

**- Zwischenbericht und Kurzgutachten -**

Verfasser: Ulrich Werner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

## Inhalt

<b>Teil 1: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen .....</b>	<b>3</b>
<b>Teil 2: Rechtliches Kurzgutachten mit Auswertung von Daten aus der Genehmigungspraxis .....</b>	<b>7</b>
1. Gewährleistung einer Tierrettung im Brandfall, § 14 LBauO M-V .....	7
2. Zwei essentielle Voraussetzungen zur Ermöglichung einer Tierrettung im Brandfall.....	9
2.1 Unterteilung der Ställe in Brandabschnitte mit einer Größe, die eine Tierrettung ermöglichen und einer Gefährdung von Tieren in anderen Stallbereichen (Brandabschnitten) vorbeugen.....	10
2.1.1 Rechtliche Vorgaben .....	10
2.1.1.1 Pflicht zur Errichtung von Brandwänden in Abständen von nicht mehr als 40 m, § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBauO M-V .....	10
2.1.1.2 Sonderbauten, § 51 LBauO M-V .....	11
2.1.1.3 Besondere Anforderungen und Erleichterungen für Sonderbauten nach § 51 S. 1 und 2 LBauO zur Verwirklichung bzw. unter Berücksichtigung des Ziels aus § 3 LBauO M-V .....	11
2.1.1.4 Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben .....	12
2.1.2 Handhabung der rechtlichen Vorgaben in der Praxis.....	13
2.1.3 Fazit.....	14
2.2 Standhalten der tragenden Wände, Decken und Dächer während des Evakuierungszeitraums.....	15
2.2.1 Rechtliche Vorgaben .....	15
2.2.1.1 Bemessung (brandschutztechnische Ausführung) von tragenden Wänden, Stützen, Decken und Dächern.....	15
2.2.1.2 Sonderbauten, § 51 LBauO M-V .....	17
2.2.1.3 Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben .....	17
2.2.2 Handhabung der rechtlichen Vorgaben in der Praxis.....	18
2.2.3 Fazit.....	19
3. Pflicht zur Gewährleistung eines einheitlichen und rechtmäßigen Vollzuges der LBauO durch das zuständige Ministerium.....	20
4. Pflicht zur ordnungsbehördlichen Überprüfung und zum ordnungsbehördlichen Einschreiten .....	20

## Teil 1: Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Bei der tragischen Brandkatastrophe in Alt-Tellin am 30.3.2021 sind über 60.000 Schweine<sup>1</sup> qualvoll zu Tode gekommen. Eine Rettung der Tiere war nicht möglich, obwohl nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Genehmigung nur hätte erteilt werden dürfen, wenn die Möglichkeit einer Tierrettung gewährleistet ist.

In dem Kurzgutachten wird unter Auswertung von Genehmigungsunterlagen<sup>2</sup> von industriellen Schweineställen<sup>3</sup> geprüft, welche rechtlichen Vorgaben<sup>4</sup> zur Tierrettung die Landesbauordnung (LBauO M-V) enthält und wie diese Vorgaben in der Genehmigungspraxis angewendet werden.

Das Gutachten und die Auswertung gelangen zu dem Ergebnis, dass die Vorgaben der Landesbauordnung in der Genehmigungspraxis nicht nur fehlerhaft ausgelegt, sondern durch großzügige Erleichterungen bzw. Abweichungen konterkariert werden.

Dies betrifft die Vorgabe der Errichtung von Brandwänden in Abständen von nicht mehr als 40 m, also die Bildung von Brandabschnitten mit einer max. Größe von 1600 m<sup>2</sup> und die brandschutztechnische Bemessung der tragenden Wände, Stützen und Decken.

Aus den gewonnenen tatsächlichen und rechtlichen Befunden werden sodann Handlungspflichten der zuständigen Behörden abgeleitet.

---

<sup>1</sup> Nach einer UIG-Auskunft beim Veterinäramt beim Landkreises Vorpommern-Greifswald wurden zum 1.1.2020 für die Anlage insgesamt 62.835 Tiere gemeldet, so dass bei ca. 1.300 geretteten Tiere über 60.000 Tiere verbrannt sind.

<sup>2</sup> Die Genehmigungsunterlagen (u.a. die Brandschutzkonzepte und Prüfberichte) wurden im Auftrag von Greenpeace e. V. und dem BUND Landesverband M-V e.V. bei den Genehmigungsbehörden in M-V nach dem UIG/IFG abgefragt.

<sup>3</sup> Der Begriff einer „industriellen Tierhaltung“ drängt sich nicht nur aufgrund des tatsächlichen Erscheinungsbildes der Haltungsbedingungen auf, sondern ist der Richtlinie über Industrieemissionen (RL 2010/75/EU) entnommen, die Intensivtierhaltungsanlagen mit mehr als 2.000 Mastschweineplätzen oder mehr als 750 Sauenplätzen als industrielle Tätigkeit definiert, vgl. Nr. 6.6 Anhang I i. v. m. Art. 1 RL 2010/75/EU.

<sup>4</sup> Das Kurzgutachten Gutachten beschränkt sich (zunächst) auf die Grundnorm in § 14 LBauO M-V sowie die in der LBauO M-V geregelten Vorgaben zur Errichtung von Brandwänden bzw. zur Bildung von Brandabschnitten und zur Bemessung von tragenden Wänden, Stützen und Decken. Weitere wichtige Anforderungen für die Tierrettung sind u. a. eine wirksame Branddetektierung, eine automatische Alarmierung der Feuerwehr bzw. einer 24 Stunden besetzten Einsatzstelle, die Vorhaltung von explizit für die Tierrettung bemessenen Rettungswegen nebst ausreichend großen Toren bzw. Öffnungen ins Freie und ggf. wirksame Entrauchungs- und sonstige Vorkehrungen, die die Auswirkungen eines Brandes vermindern bzw. einer Brandentstehung entgegenwirken.

## Mindestvoraussetzung Nr. 1

### → An der Gewährleistung einer Tierrettung orientierte Dimensionierung der Brandabschnitte

In der Landesbauordnung wird vorgeschrieben, dass in Abständen von nicht mehr als 40 m Brandwände zu errichten sind. Diese Vorgabe führt zu Brandabschnitten mit einer Größe von max. 1.600 m<sup>2</sup>. Die Bildung von Brandabschnitten hat das Ziel, innerhalb des Brandabschnittes ein beherrschbares Szenario für die Feuerwehr zu schaffen, so dass Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren erleichtert werden. Andererseits soll durch die Brandabschnittsbildung die Brandausbreitung auf andere Gebäudeabschnitte und damit auch die Gefährdung von in anderen Brandabschnitten gehaltenen Tieren verhindert werden.

Sofern beispielsweise ein Stallgebäude mit 100.000 Tierplätzen eine Nutzfläche von 16.000 m<sup>2</sup> aufweist, müsste das Stallgebäude in mind. 10 Brandabschnitte á 1.600 m<sup>2</sup> unterteilt werden. Diese Aufteilung würde dazu führen, dass bei einem Brand in einem Brandabschnitt max. 10.000 Tiere von den Auswirkungen des Brandes betroffen sein können, während sich 90.000 Tiere bei ordnungsgemäßer Bemessung der Brandwände außerhalb des Gefahrenbereiches befinden würden. Die Vorgabe zur Bildung von Brandabschnitten schützt demnach nicht nur die Tiere innerhalb des betroffenen Brandabschnittes, da in kleineren Brandabschnitten Löscharbeiten leichter möglich sind als in großen Brandabschnitten, sondern auch die außerhalb des betroffenen Brandabschnittes gehaltenen Tiere. Würde in dem Beispiel die komplette Stallfläche als einziger Brandabschnitt ausgeführt werden, wären bei einem Brand nicht nur sämtliche Tiere von den Auswirkungen eines Brandes betroffen, sondern aufgrund der Flächengröße würde die Entwicklung eines unbeherrschbaren Brandszenarios begünstigt und die Rettung von Menschen und Tieren erheblich erschwert werden.

In der Praxis werden jedoch regelmäßig großzügige Abweichungen von den Vorgaben der Landesbauordnung zugelassen, so dass Brandabschnitte von mehreren 1.000 m<sup>2</sup> genehmigt werden. Die Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage in Alt-Tellin wurde mit zwei Brandabschnitten mit einer Größe von jeweils ca. **21.790 m<sup>2</sup>** genehmigt. Die in der Landesbauordnung geregelte Maximalgröße wurde daher um mehr als den **Faktor 13** überschritten.

Die Landesbauordnung lässt sowohl Erleichterungen (Abweichungen), als auch die Stellung von strengeren Anforderungen zu. Mit Blick auf die Verpflichtung zur Gewährleistung einer Rettungsmöglichkeit der Tiere im Brandfall, die durch den in Art. 20a GG formulierten Schutzauftrag besonderes Gewicht erlangt, muss die Bemessung der Brandabschnitte zwingend an den Erfordernissen einer erfolgreichen Tierrettung ausgerichtet sein.

- Aufgrund des artspezifischen Verhaltens von Schweinen im Brandfall und den daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Tierrettung ist es zwingend geboten, dass von den

zuständigen Behörden die Bildung von deutlich kleinere Brandabschnitte als 1.600 m<sup>2</sup> gefordert und in den Genehmigungen festgeschrieben wird.

- Die hierzu **gegenläufige Genehmigungspraxis** in Form der Zulassung von deutlich größeren Brandabschnitten von bis zu 21.790 m<sup>2</sup> führt dazu, dass eine Tierrettung in den übergroßen Brandabschnitten erheblich erschwert bzw. ausgeschlossen wird und zudem eine Vielzahl von Tieren gefährdet wird, die bei rechtmäßiger Anwendung der Vorgaben der Landesbauordnung in Form der Bildung von mehreren kleinen Brandabschnitten nicht gefährdet und bei einem Brand auch nicht zu Tode kommen würden.

## Mindestvoraussetzung Nr. 2

### → An der Gewährleistung einer Tierrettung orientierte Bemessung der tragenden Wände, Stützen und Decken.

Eine weitere elementare Mindestvoraussetzung für eine erfolgreiche Tierrettung besteht darin, dass die Stallgebäude während des Evakuierungszeitraumes nicht einstürzen bzw. einsturzgefährdet sind, damit Feuerwehrleute und Helfer\*innen die Stallgebäude zur Durchführung der Rettungsmaßnahmen überhaupt betreten können.

Sowohl bei dem Brand in der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage in Alt-Tellin als auch bei einem ca. ein Monat zuvor aufgetretenen Brand in einem Stall der Schweinehaltungsanlage in Kobrow waren Rettungsversuche der Feuerwehr nahezu ausgeschlossen, da die Stallgebäude bereits eingestürzt bzw. einsturzgefährdet waren.

Die Gewährleistung einer Rettungsmöglichkeit der Tiere setzt zwingend voraus, dass die tragenden Bauteile der Gebäude über den erforderlichen Evakuierungszeitraum einem Brand standhalten.

- In der Praxis werden in der Regel keine Anforderungen an die brandschutztechnische Bemessung von tragenden Wänden, Stützen und Decken gestellt bzw. Abweichungen von bestehenden Anforderungen zugelassen. Diese Genehmigungspraxis ist mit den Vorgaben der Landesbauordnung nicht zu vereinbaren.
- Die Genehmigungsbehörden sind verpflichtet, eine brandschutztechnische Bemessung der tragenden Wände, Stützen und Decken zu fordern, die den kompletten Zeitraum zwischen Brandentstehung bis zum Ende der voraussichtlichen Evakuierungs- und sonstigen Rettungsmaßnahmen abdeckt. Dieser Zeitraum beträgt in der Regel mehrere Stunden.

## **Behördliche Handlungspflicht Nr. 1**

### **→ Überarbeitung der Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (HE LBauO M-V)**

Da die Verwaltungspraxis im Widerspruch zu den Vorgaben der Landesbauordnung steht, ist das zuständige Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung im Lichte des Schutzauftrages<sup>5</sup> des Art. 20 a GG verpflichtet, eine einheitliche und rechtmäßige Verwaltungspraxis durch Anpassung der Vollzugshinweise zur LBauO M-V sicherzustellen.

## **Behördliche Handlungspflicht Nr. 2**

### **→ Pflicht zur Überprüfung von bestehenden Anlagen und zum ordnungsbehördlichen Einschreiten**

Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zur Überprüfung der bestehenden industriellen Tierhaltungsanlagen in Bezug auf die Gewährleistung einer Rettungsmöglichkeit der Tiere im Brandfall verpflichtet. Wenn die Prüfung ergibt, dass eine Rettungsmöglichkeit nicht gewährleistet ist, müssen die zuständigen Behörden in Wahrnehmung ihres Schutzauftrages aus Art. 20a GG die erforderlichen Anpassungen anordnen oder die entsprechenden Genehmigungen teilweise oder vollständig widerrufen.

Aus dem sog. baurechtlichen Bestandsschutz folgt kein Recht auf den Weiterbetrieb einer industriellen Tierhaltungsanlage, bei der vorhersehbar ist, dass im Falle eines Brandes die überwiegende Anzahl der Tiere qualvoll zu Tode kommen werden.

---

<sup>5</sup> Jarass in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 15. Auflage 2018, Art. 20a GG, Rn. 12,13 u. 21

## Teil 2: Rechtliches Kurzgutachten mit Auswertung von Daten aus der Genehmigungspraxis

In dem nachfolgenden Kurzgutachten werden zunächst die Vorgaben aus § 14 LBauO M-V herausgearbeitet, wonach bauliche Anlagen so zu konzipieren sind, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist.

Sodann wird untersucht, welche Anforderungen unter Berücksichtigung von § 14 LBauO M-V an die Errichtung von Brandwänden bzw. die Bildung von Brandabschnitten und an die brandschutztechnische Bemessung von tragenden Wänden, Stützen und Decken zu stellen sind. Diese Anforderungen werden sodann der tatsächlichen Genehmigungspraxis gegenübergestellt.

Schließlich werden in einem letzten Teil Handlungspflichten des zuständigen Bauministeriums und der Überwachungsbehörden aufgezeigt.

### 1. Gewährleistung einer Tierrettung im Brandfall, § 14 LBauO M-V

Nach § 14 LBauO M-V sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren möglich ist.

Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach der Werteentscheidung der Rechtsordnung stehen die Tierrettung und die Rettung von Menschen gleichrangig nebeneinander, so dass die Rettung aller Tieren gleichermaßen wie die Rettung aller Menschen möglich sein muss.

Nach Art. 20 a GG ist der Tierschutz ein Gut von Verfassungsrang und primäre Aufgabe des Staates.

#### Art. 20a GG

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Nach dieser Staatszielbestimmung ist jedes einzelne Tier als Lebewesen geschützt.

Hierzu stellt das BVerfG in der zweiten Entscheidung zur Legehennenhaltung vom 12.10.2010 (2 BfF 1/07, zitiert nach juris, Hervorhebungen durch den Verfasser) wie folgt fest:

121

Art. 20a GG verpflichtet die staatliche Gewalt zum Schutz der Tiere (vgl. BVerfGE 110, 141 <166>). Mit der Aufnahme des Tierschutzes in diese Grundgesetznorm sollte der ethisch begründete Schutz des Tieres, wie er bereits Gegenstand des Tierschutzgesetzes war, gestärkt werden (vgl. BVerfGK 10, 66 <71> m.w.N.; zum einfachgesetzlichen Tierschutz BVerfGE 104, 337 <347>). **Das Tier ist danach als je eigenes Lebewesen zu schützen** (vgl. BVerfG, jew. a.a.O.). Als Belang von Verfassungsrang ist der Tierschutz, nicht anders als der in Art. 20a GG schon früher zum Staatsziel

erhobene Umweltschutz, im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und kann geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht - wie etwa die Einschränkung von Grundrechten - zu rechtfertigen (vgl. BVerfGE 117, 126 <138>; BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 14. Januar 2010 - 1 BvR 1627/09 -, NVwZ 2010, S. 771 ff.); er setzt sich aber andererseits gegen konkurrierende Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht nicht notwendigerweise durch (vgl. BVerfGE 110, 141 <166>; BVerwGE 127, 183 <186 f.>).

Diese Kernaussage des Art. 20a GG ist im Rahmen der Auslegung und Anwendung sämtlicher einfach gesetzlicher Vorschriften zwingend zu berücksichtigen und insoweit justiziabel.<sup>6</sup>

Auch das TierSchG statuiert einen Schutz der Tiere als Individuen und „Mitgeschöpfe“.

§ 1 Tierschutzgesetz lautet wie folgt:

#### § 1 TierSchG

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der **Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf** dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Mit der Vorgabe und Feststellung, dass aus der Verantwortung des Menschen eine Pflicht zum Schutz des Lebens und Wohlbefindens der Tiere folgt, wollte der Gesetzgeber die Zielsetzung des ethischen Tierschutzes hervorheben und die Mitverantwortung des Menschen für das Tier als Mitlebewesen stärker betonen.<sup>7</sup>

Im Rahmen sämtlicher unbestimmter Rechtsbegriffe, Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ist diese Schutzpflicht zu berücksichtigen.<sup>8</sup>

Aus der vorgenannten Systematik und dem Wortlaut von § 14 LBauO M-V folgt, dass die Sicherstellung einer Rettungsmöglichkeit aller Tiere **gleichrangig** neben der Sicherstellung einer Rettungsmöglichkeit von Menschen steht.

Dieser Befund wird durch einen aktuellen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Schwerin vom 13.1.2022 (7 B 489/21) bestätigt, in dem es wie folgt heißt (Hervorhebungen durch den Verfasser):

(...) Soweit es bauliche Anforderungen im Vorfeld eines Brandes betrifft, **ist Tieren ein gleichrangiger Rettungsanspruch wie Menschen einzuräumen**. Die gegenteilige Rechtsauffassung, die insoweit zwischen Menschen und Tieren differenziert, findet in § 14 LBauO M-V keine Stütze. **Auch mit Blick auf Artikel 20a GG und die tierschutzrechtlichen Vorschriften vermag eine solche Differenzierung nicht zu überzeugen**. Dem Antragsgegner ist

<sup>6</sup> BVerfG, Klimabeschluss vom 24.3.2021 - 1 BvR 2656/18 - Rn. 205 nach juris

<sup>7</sup> vgl. BT-Drucksache 10/5259, S. 39

<sup>8</sup> vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Auflage, § 1 Rn. 7

zwar zuzugestehen, dass eine erfolglose Rettung nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden kann. **Allein der Umstand, dass Tiere sich gegebenenfalls nicht selbst retten, sondern vielmehr im Stall verbleiben, rechtfertigt aber nicht das Unterlassen von jedweden Brandschutzmaßnahmen im Vorfeld eines Brandes. Vielmehr muss das Brandschutzkonzept die Rettung von Menschen und Tieren hinreichend ermöglichen.** Hierfür spricht auch § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der vom 01.09.2017 bis zum 08.02.2021 geltenden Fassung (TierSchNutzV), wonach Haltungseinrichtungen nach ihrer Bauweise, den verwendeten Materialien und ihrem Zustand so beschaffen sein müssen, dass eine Verletzung oder sonstige Gefährdung der Gesundheit der Tiere so sicher ausgeschlossen wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist. **Dies schließt Brandverhütungsmaßnahmen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung ein. Notwendig sind zudem Vorrichtungen und Maßnahmen, die es den Tieren im Brandfall ermöglichen, rasch ins Freie zu gelangen** (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, TierSchNutzV § 3 Rn. 8). (...)

Die Verpflichtung aus § 14 LBauO M-V ist daher im Lichte von Art. 20a GG und § 1 TierSchG dahingehend zu verstehen, dass Haltungseinrichtungen derart zu konzipieren sind, dass die Möglichkeit zur Rettung aller Tiere gewährleistet ist. Jedwede andere Betrachtungsweise würde dem ethischen Tierschutz nicht gerecht werden.

## **2. Zwei essentielle Voraussetzungen zur Ermöglichung einer Tierrettung im Brandfall**

Für die Ermöglichung einer Tierrettung im Brandfall sind essentielle Mindestanforderungen zu erfüllen.

Im Folgenden werden zwei Mindestanforderungen näher beleuchtet.

Dies betrifft die Dimensionierung der Brandabschnitte anhand der Maßgaben der Ermöglichung der Tierrettung innerhalb des von einem Brand betroffenen Brandabschnittes und eines größtmöglichen Schutzes von Tieren in den übrigen Stallbereichen.

Daneben werden die Mindestanforderungen der brandschutztechnischen Bemessung der tragenden Wände, Stützen und Decken untersucht, die mit dem jeweils voraussichtlichen Evakuierungszeitraum korrelieren.

## **2.1 Unterteilung der Ställe in Brandabschnitte mit einer Größe, die eine Tierrettung ermöglichen und einer Gefährdung von Tieren in anderen Stallbereichen (Brandabschnitten) vorbeugen**

### **2.1.1 Rechtliche Vorgaben**

#### **2.1.1.1 Pflicht zur Errichtung von Brandwänden in Abständen von nicht mehr als 40 m, § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBauO M-V**

Nach § 30 Abs. 1 LBauO M-V sollen Brandwände als raumabschließende Bauteile oder zur Unterteilung von Gebäuden in Brandabschnitte die Brandausbreitung auf andere Gebäude oder Brandabschnitte verhindern.

Zur Verhinderung der Brandausbreitung wird in § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBauO M-V u. a. geregelt, dass Brandwände als innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als **40 m** erforderlich sind.

Nach dieser Vorschrift könnte sich ein Brandereignis (zunächst) auf einer Grundfläche von maximal 1600 m<sup>2</sup> (40 x 40 m) ausbreiten. Die Festlegung von Brandabschnitten durch die Errichtung von Brandwänden hat einerseits zum Ziel, dass für die Feuerwehr ein „*beherrschbares Szenario*“ geschaffen und die Rettung von Menschen und Tieren erleichtert wird. Andererseits soll die Brandausbreitung auf andere Gebäudeabschnitte und damit die Gefährdung weiterer Schutzgüter, u. a. von Tieren, verhindert werden.<sup>9</sup>

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschrift des § 30 Abs. 2 Nr. 3 LBauO M-V für industrielle Tierhaltungsanlagen nicht anwendbar ist. Nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 LBauO M-V sind Brandwände als innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude in Brandabschnitte von nicht mehr als 10.000 m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt erforderlich. Die Nichtanwendbarkeit ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass der baurechtliche Landwirtschaftsbegriff in § 201 BauGB definiert ist und es sich sowohl bei der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage Alt-Tellin als auch bei den übrigen untersuchten industriellen Schweinehaltungsanlagen um gewerbliche Anlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und nicht um landwirtschaftliche Anlagen im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 201 BauGB handelt.

Darüber hinaus stellt § 30 Abs. 2 Nr. 3 LBauO M-V ersichtlich auf Schutzgüter ab, deren Lagerung Volumen einnimmt (z. B. Heu, Getreidesilos etc.), während § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBauO M-V auf solche Schutzgüter abstellt, die grundsätzlich in der Fläche anzutreffen sind, wie z.B. Tiere.<sup>10</sup>

<sup>9</sup> vgl. BeckOK BauordnungsR NRW/Otto/Schulz BauO NRW 2018, § 30 Rz. 4 und Überblick zu § 30.

<sup>10</sup>Im Ergebnis sind selbst in dem Fall, in dem bestimmte Tierhaltungsanlagen als landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 3 LBauO M-V anzusehen sein sollten, nach § 51 S. 1 LBauO M-V i. V. m. § 3 und 14 LBauO M-V kleinere Brandabschnitte vorzuhalten, die eine Rettung der Tiere und den Schutz der außerhalb der Brandabschnitte gehaltenen Tiere sicherstellen, siehe unter Gliederungspunkte Nr. 2.1.1.2 bis 2.1.1.4, 2.1.2. und 2.1.3

### 2.1.1.2 Sonderbauten, § 51 LBauO M-V

Bei großen Tierhaltungsställen handelt es sich in der Regel um Sonderbauten im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 3 LBauO M-V, da große Tierhaltungsställe eine deutlich größere Grundfläche als 1600 m<sup>2</sup> aufweisen.

Nach § 31 S. 1 LBauO M-V können für Sonderbauten im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 **besondere (strengere) Anforderungen** gestellt werden. Andererseits können nach § 51 S. 2 LBauO M-V auch **Erleichterungen** gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

Kurzum: Für Sonderbauten können in Bezug auf die in der Landesbauordnung geregelten Anforderungen sowohl Verschärfungen (besondere Anforderungen) als auch Abweichungen (Erleichterungen) gefordert bzw. zugelassen werden.

Erleichterungen und Verschärfungen können nach § 51 S. 3 Nr. 7 LBauO M-V u.a. in Bezug auf „Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen“ zugelassen bzw. gefordert werden.

### 2.1.1.3 Besondere Anforderungen und Erleichterungen für Sonderbauten nach § 51 S. 1 und 2 LBauO zur Verwirklichung bzw. unter Berücksichtigung des Ziels aus § 3 LBauO M-V

Die Frage, ob im Einzelfall Erleichterungen von den Vorgaben der LBauO zugelassen werden dürfen oder ggf. verschärfte Anforderungen festgelegt werden müssen, ist gem. § 51 S. 1 LBauO M-V anhand der Maßgaben des § 3 LBauO M-V zu beantworten. Nach § 3 LBauO M-V sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten und zu ändern, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Danach sind Verschärfungen geboten, sofern die Verschärfungen (besondere Anforderungen) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere das Leben, die Gesundheit und natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich sind. Andererseits sind Erleichterungen zulässig, sofern trotz der Erleichterungen (Abweichung von den Vorgaben der LBauO M-V) eine Gefahr für die vorgenannten Schutzgüter ausgeschlossen ist.

Zum Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ zählen alle einfach-gesetzlichen, dem Schutz von Rechtsgütern dienende Rechtsvorschriften.<sup>11</sup>

---

<sup>11</sup> vgl. BeckOK BauordnungsR NRW/Spannowsky BauO NRW 2018 § 3 Rn. 23

Zur öffentlichen Sicherheit gehören auch sämtliche Rechtsvorschriften, die dem Tierschutz dienen.<sup>12</sup> Nach Art. 20a GG i. V. m. § 1 TierSchG und § 14 LBauO M-V ist die Pflicht zur Gewährleistung der Rettungsmöglichkeit der Tiere - „*als je eigenes Lebewesen*“<sup>13</sup> - demnach Teil der öffentlichen Sicherheit und somit Schutzgut des § 3 LBauO M-V.

Nach alledem ist festzuhalten, dass im Einzelfall die Festlegung von besonderen Anforderungen (Verschärfungen) geboten ist, wenn die Festlegung von besonderen Anforderungen zur Gefahrenabwehr, also für den Schutz der Tiere im Brandfall, erforderlich ist. Demgegenüber sind anhand desselben Maßstabes Abweichungen (Erleichterungen) zulässig, wenn trotz der Erleichterungen die Rettung der Tiere im Brandfall gewährleistet und damit ein Schadenseintritt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist.

#### 2.1.1.4 Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben

- Brandwände sind zur Unterteilung von ausgedehnten Gebäuden in Abständen von nicht mehr als 40 m zu errichten. Brandwände sollen die Brandausbreitung auf andere Brandabschnitte verhindern und zugleich die Rettung von Menschen und Tieren innerhalb des betroffenen Brandabschnittes erleichtern.
- Mit der Errichtung von Brandwänden wird demnach zum einen die Gefährdung von außerhalb des betroffenen Brandabschnittes liegenden Stalleinheiten und der darin gehaltenen Tiere vermindert bzw. ausgeschlossen und zum anderen wird die Rettungsmöglichkeit der Tiere innerhalb des betroffenen Brandabschnittes erleichtert bzw. erst ermöglicht.
- Eine Abweichung (Erleichterung) von der Vorgabe zur Errichtung von Brandwänden (nach maximal 40 m) ist nur dann zulässig, wenn trotz der Erleichterung eine Rettung der Tiere im Brandfall im Sinne von § 14 LBauO M-V unter Berücksichtigung der Werteaussagen des Art. 20a GG und § 1 TierSchG gewährleistet ist.
- Die Stellung von besonderen Anforderungen in Form einer Verkleinerung von Brandabschnitten (Brandwände in einem Abstand von weniger als 40 m) ist geboten, sofern die Festlegung von kleineren Brandabschnitten erforderlich ist, um die Gefährdung der außerhalb des betroffenen Brandabschnittes gehaltenen Tiere soweit wie möglich zu verringern und die Rettungsmöglichkeit der innerhalb des betroffenen Brandabschnittes gehaltenen Tiere zu gewährleisten.

---

<sup>12</sup> vgl. BeckOK BauordnungsR NRW/Spannowsky BauO NRW 2018 § 3 Rn. 23

<sup>13</sup> BVerfG, Beschluss vom 12.10.2010 - 2 BfF 1/07 - juris Rn. 121

### 2.1.2 Handhabung der rechtlichen Vorgaben in der Praxis

Zur Überprüfung der Handhabung der brandschutzrechtlichen Vorgaben in der Praxis wurde die Genehmigungsplanung einschließlich der Brandschutzkonzepte für große BImSchG-Anlagen von den Genehmigungsbehörden abgefordert.

Nach den bisher nur unvollständig vorliegenden Daten wird die Verpflichtung zur Errichtung von Brandwänden in Abständen von nicht mehr als 40 m **regelmäßig** nicht eingehalten.

Für die Schweinemast- und Ferkelaufzuchtanlage Viezen<sup>14</sup> werden Brandabschnitte mit einer Grundfläche von 4.300 m<sup>2</sup> und **6.400 m<sup>2</sup>** zugelassen.<sup>15</sup>

Für die Schweinemastanlage Medow<sup>16</sup> wurden, soweit dies aus den bisher lediglich unvollständig vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, Brandabschnitte mit einer Größe von **8.420 m<sup>2</sup>** und 6.475 m<sup>2</sup> zugelassen.

Die Abweichung von § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBauO M-V wird in dem von der Genehmigungsbehörde zugelassenen und abgestempelten Brandschutzkonzept vom 16.7.2009 wie folgt begründet:

*„In der Wertung der brandschutztechnischen Verhältnisse der baulichen Anlage und aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliches Betriebsgebäude ohne leicht entzündliche Stoffe bestehen aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken gegen die Überschreitung der Abstände der Brandwände bzw. der Nichtunterteilung der Ställe mit Brandwänden.“*

Der komplette Stallbereich in Alt Tellin wurde mit zwei Brandabschnitten von je **21.618 m<sup>2</sup>** und Seitenlängen von je **ca. 250 m** genehmigt<sup>17</sup>.

Die Abweichung von § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBauO M-V wird in dem behördlichen Prüfbericht<sup>18</sup> wie folgt begründet:

*„Die Begründung und Kompensation stützt sich auf die Ergebnisse der durchgeführten Computersimulation hinsichtlich Brandgastemperaturen für die vorgesehenen Brandlasten in den Hallenbereichen. Zudem sind Rauchschutztrennungen vorgesehen, die einzelne Bereiche auf maximal 1.600 m<sup>2</sup> begrenzen. Durch die Computersimulation wird nachgewiesen, dass der Brand sich nicht über die einzelnen Bereiche hinaus ausbreitet. Zusätzlich wird die Brandfrüherkennung herangezogen. Der Erleichterung wird zugestellt.“*

---

<sup>14</sup> 10.240 Mastplätze und 5.120 Ferkelaufzuchtspalte

<sup>15</sup> Vgl. Feuerwehrplan nach DIN 14095 mit Stand 8/2021, S. 3 i. V. m. Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG S. 64 und Formblatt Nr. 2.1.3 Nr. 1

<sup>16</sup> 1.102 Sauen, 2 Eber, 426 ferkelführende Sauen, 7.900 Absatzferkel, 668 Jungsauen, 8.960 Mastschweine/Jungsauen

<sup>17</sup> Vgl. Lorenz, Überarbeitung des Brandschutzkonzept vom 22.6.2012, S. 30

<sup>18</sup> Upmeyer, Prüfbericht vom 2.7.2012 (Nr. 2117-09-MV-60-P9)

In der Hähnchenmast<sup>19</sup> ergibt sich ein ähnliches Bild.

### 2.1.3 Fazit

Die Einteilung von großen Gebäuden in Brandabschnitte mit maximal 1.600 m<sup>2</sup> bezweckt einerseits die Verhinderung der Ausbreitung des Brandes auf andere Gebäudeteile und damit auch die Verhinderung einer Schädigung der in anderen Brandabschnitten gehaltenen Tiere und zum anderen die Ermöglichung und Erleichterung von Lösch- und Rettungsmaßnahmen innerhalb des betroffenen Brandabschnittes.<sup>20</sup>

Die Rettung von Schweinen ist aufgrund des artspezifischen Verhaltens der Tiere im Brandfall schwierig. In der Fachliteratur werden Rettungszeiten zwischen 0,3 und 0,6 Minuten pro Tier angegeben<sup>21</sup>.

Unter Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens der Tiere und der Evakuierungsdauer pro Tier sind in der Regel auch Brandabschnitte mit maximal 1.600 m<sup>2</sup> zu groß bemessen, um eine Rettung der im betroffenen Brandabschnitt gehaltenen Tiere zu ermöglichen.<sup>22</sup>

In der Praxis wird jedoch regelmäßig keine Verkleinerung der Brandabschnitte gefordert, sondern eine Abweichung von der Vorgabe zur Errichtung von Brandwänden in Abständen von maximal 40 m zugelassen.

Der komplette Stallbereich in Alt Tellin wurde in lediglich zwei Brandabschnitte mit jeweils ca. **21.790 m<sup>2</sup>** unterteilt und genehmigt.

Die maximal zulässige Brandabschnittsgröße wurde demnach um mehr als den **Faktor 13** überschritten.

Aufgrund der Schwierigkeit der Tierrettung im Brandfall, die in dem artspezifischen Verhalten der Tiere im Brandfall und den zu engen Haltungsbedingungen begründet ist, dürfte grundsätzlich jedwede Überschreitung der maximal zulässigen Brandabschnittsgröße zu einer unzulässigen Gefährdung des Schutzgutes „Tiere“ im Sinne von § 3 LBauO M-V i. V. m. § 14 LBauO M-V und Art. 20a GG führen und damit rechtswidrig sein.

---

<sup>19</sup> So wird die Hähnchenmasthanlage in Klein Daberkow mit 200.000 Tierplätzen und Brandabschnitten von je ca. 2.500 m<sup>2</sup> betrieben, vgl. Ihrke & Partner, Brandschutzkonzept vom 27.6.2011

<sup>20</sup> vgl. BeckOK BauordnungsR NRW/Otto/Schulz BauO NRW 2018, § 30 Rz. 4 und Überblick zu § 30.

<sup>21</sup> vgl. Brandschutzforschung der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Bericht 178, Kunkelmann, Effektiver, effizienter und wirtschaftlicher Brandschutz bei Massentierhaltung, S. 41

<sup>22</sup> Bei 1300 m<sup>2</sup> Nutzfläche käme man für 1300 Mastschweine (§ 29 Abs. 2 TierSchutznutztV) und bei einer Rettungszeit von 0,3 Minuten pro Tier auf eine Evakuierungszeit von ca. 6,5 Stunden.

Denn die Vergrößerung der maximal zulässigen Brandabschnittsfläche führt einerseits dazu, dass solche Bereiche und damit Tiere gefährdet werden, deren Stallbereiche bei Einhaltung der Vorgaben zur maximalen Größe der Brandabschnittsflächen außerhalb der betroffenen Brandabschnittsfläche und damit außerhalb des Brandgefahrenbereiches gelegen wären. Zum anderen erschwert die Vergrößerung der Brandabschnittsflächen aufgrund der größeren Anzahl der zu evakuierenden Tiere und der längeren Rettungswege die Rettung der Tiere in erheblichem Maße.

Es ist regelmäßig zu prüfen, ob unter Berücksichtigung des artspezifischen Verhaltens der Tiere zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen des § 3 LBauO M-V, insbesondere zur Gewährleistung einer Rettungsmöglichkeit der Tiere im Brandfall, besondere Anforderungen in Form der Festlegung von kleineren Brandabschnitten, als nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBauO M-V erforderlich, zu stellen sind.

Danach ist festzuhalten, dass die Vorgaben der Landesbauordnung und die behördliche Anwendung der Vorgaben gegenläufig sind. Nach den Vorgaben der Landesbauordnung müssten in Abhängigkeit von der betroffenen Tierart und den besonderen Umständen des Einzelfalls in der Regel deutlich kleiner Brandabschnitte als 1.600 m<sup>2</sup> festgelegt werden, während in der behördlichen Praxis Brandabschnitte zugelassen werden, die die maximale Größe von 1.600 m<sup>2</sup> deutlich, teilweise um mehr als das 13fache, überschreiten.

## **2.2 Standhalten der tragenden Wände, Decken und Dächer während des Evakuierungszeitraums**

### **2.2.1 Rechtliche Vorgaben**

#### **2.2.1.1 Bemessung (brandschutztechnische Ausführung) von tragenden Wänden, Stützen, Decken und Dächern**

Nach §§ 27, 31 LBauO richtet sich die Bemessung der tragenden Wände, Stützen und Decken nach der Einordnung der entsprechenden Gebäude in die Gebäudeklassen 1 bis 5.

Danach müssen tragende Wände und Stützen sowie Deckenkonstruktionen von Gebäuden der Gebäudeklasse 5 feuerbeständig, der Gebäudeklasse 4 hochfeuerhemmend und der Gebäudeklassen 2 und 3 feuerhemmend sein. Für die Gebäudeklasse 1 werden keine Anforderungen festgelegt.

Die vorgenannten Begriffe werden den folgenden Feuerwiderstandsklassen zugeordnet:

- Feuerbeständig – F 90
- Hochfeuerhemmend – F 60

- Feuerhemmend – F 30

Die Feuerwiderstandsklassen geben an, wieviel Minuten ein Bauteil einem Feuer mind. standhält. Eine tragende Wand der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend) kann mindestens 30 Minuten brennen, ohne dass sie wesentliche Funktionseigenschaften verliert.

Für Bedachungen (Dächer) wird in § 32 Abs. 1 LBauO M-V lediglich gefordert, dass diese gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein müssen.

Die Gebäudeklassen werden in § 2 Abs. 3 LBauO M-V wie folgt definiert (Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1.

**Gebäudeklasse 1:**

a)

freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> und

b)

freistehende **land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,**

2.

Gebäudeklasse 2:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt **nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>,**

3.

**Gebäudeklasse 3:**

sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m,

4.

Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten mit jeweils **nicht mehr als 400 m<sup>2</sup>,**

5.

**Gebäudeklasse 5:**

sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.

Da die „Nutzungseinheiten“ von industriellen Tierställen deutlich größer als 400 m<sup>3</sup> sind, sind industrielle Tierställe in der Regel entweder der Gebäudeklasse 3 oder der Gebäudeklasse 5 zuzuordnen. Selbst wenn man Intensivtierhaltungsställe grundsätzlich als „freistehende landwirtschaftlich genutzte Gebäude“ im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1b LBauO M-V ansehen würde, würden die gewerblich genehmigten Tierhaltungsställe nicht unter diese Vorschrift fallen, da es sich bei gewerblichen Tierställen eben nicht um landwirtschaftliche Tierställe im Sinne von §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 201 BauGB und damit nicht um landwirtschaftlich genutzte Gebäude handelt.

Bei allen abgefragten Intensivtierhaltungsanlagen und auch bei der abgebrannten Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage Alt-Tellin handelt es sich um nach § 35 Abs. 1 **Nr. 4** BauGB genehmigte und damit um gewerbliche Tierhaltungsanlagen.

Darüber hinaus dürfte die industrielle Haltung von Tieren in Anlagen, die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, von vornherein nicht als freistehende landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Sinne der Landesbauordnung anzusehen sein, da die Haltung von Tieren auf sehr engen Raum im Brandfall mit erheblichen Gefahren verbunden ist, so dass unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung im Lichte von Art. 20a GG industrielle Tierhaltungsställe nicht als landwirtschaftlich genutzte Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 1b LBauO M-V anzusehen sind.<sup>23</sup>

#### **2.2.1.2 Sonderbauten, § 51 LBauO M-V**

In Bezug auf die rechtlichen Vorgaben zur Behandlung von Sonderbauten sowie die Gewährung von Erleichterungen (Abweichungen) oder die Stellung von besonderen Anforderungen wird auf die Gliederungspunkte Nr. 2.1.1.2 und 2.1.1.3 verwiesen.

#### **2.2.1.3 Zusammenfassung der rechtlichen Vorgaben**

- Für die Bemessung von tragenden Wänden und Decken der Gebäudeklasse 1 enthält die LBauO M-V keine Anforderungen.
- Tragende Wände und Decken der Gebäudeklasse 3 müssen in der Feuerwiderstandsklasse F30 (feuerhemmend) und tragende Wände und Decken der Gebäudeklasse 5 in der Feuerwiderstandsklasse F90 (feuerbeständig) ausgeführt werden.

---

<sup>23</sup> Im Ergebnis würde jedoch auch eine Einstufung von industriellen Tierhaltungsställen in die Gebäudeklasse 1 zu keinem anderen Befund führen, da in diesem Fall über § 51 S. 1 LBauO M-V i. V. m. §§ 3, 14 LBauO M-V strengere Anforderungen an die brandschutztechnische Bemessung der tragenden Bauteile zu stellen wären, vgl. sogleich Gliederungspunkte Nr. 2.2.1.2, 2.2.1.3, 2.2.2, 2.2.3.

- An die Bedachung (Dach) werden keine Anforderungen in Bezug auf die Bemessung der Bauteile nach Feuerwiderstandsklassen gestellt, es wird lediglich gefordert, dass die Dächer gegen eine Brandbeanspruchung von außen durch Flugfeuer und strahlende Wärme ausreichend lang widerstandsfähig sein müssen.
- Eine Abweichung (Erleichterung) von der erforderlichen Bemessung der Bauteile ist nur dann zulässig, wenn trotz der Erleichterung eine Rettung der Tiere im Brandfall im Sinne von § 14 LBauO M-V unter Berücksichtigung der Wertaussagen in Art. 20a GG und § 1 TierSchG gewährleistet ist.
- Die Stellung von besonderen Anforderungen in Form der Forderung einer höheren Feuerwiderstandsklasse ist geboten, wenn die Ausführung der tragenden Wände und Decken in einer höheren Feuerwiderstandsklasse erforderlich ist, um die Rettung der Tiere im Brandfall zu gewährleisten.

### 2.2.2 Handhabung der rechtlichen Vorgaben in der Praxis

Nach den bisher nur unvollständig vorliegenden Daten werden industrielle Tierhaltungsställe größtenteils in die Gebäudeklasse 1<sup>24</sup> und teilweise in die Gebäudeklasse Nr. 3<sup>25</sup> eingestuft.

Im Fall der Einordnung der industriellen Tierhaltungsställe in die Gebäudeklasse 1 werden nach den §§ 27 Abs. 1 und 31 Abs. 1 LBauO M-V **keine Anforderungen** an die brandschutztechnische Bemessung von tragenden Wänden und Decken gestellt.

Bei Einordnung der Ställe in die Gebäudeklasse 3 (SZA Alt-Tellin) müssten die tragenden Wände und Decken zumindest feuerhemmend (F30) ausgeführt werden.

In dem Fall, in dem die industrielle Tierhaltung nicht der Gebäudeklasse 1 sondern der Gebäudeklasse 3 zugeordnet wurde (SZA Alt-Tellin,) wurde eine Erleichterung selbst von dieser geringen Anforderung (F 30) in Form der Ausführung der tragenden Bauteile als „*ungeschützte Stahlkonstruktion*“ beantragt<sup>26</sup> und behördlich zugelassen<sup>27</sup>.

---

<sup>24</sup> Vgl. Schellknecht, 2. Nachtrag zum Brandschutzkonzept BSN 19/05 zum Neubau der Schweinehaltungsanlage in Meadow vom 16.7.2009, S. 10 (Gliederungspunkt Nr. 5); Schöninger, Brandschutzkonzept vom 10.12.2016 für den Neubau einer Schweinemastanlage mit vier Mastställen in Suckwitz mit je 1.920 Mastschweinen (unter Berücksichtigung eines Selektionsstall insgesamt 7.904 Mastschweineplätze), S. 5; vgl. auch für die Hähnchenmast: Ihrke & Partner, Brandschutzkonzept vom 27.6.2011 für die Hähnchenmastanlage in Klein Daberkow (200.000 Mastplätze, S. 11 (letzter Absatz)).

<sup>25</sup> Vgl. für die Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage Alt-Tellin: Lorenz, überarbeitetes Brandschutzkonzept vom 22.6.2012, S. 17 (Gliederungspunkt Nr. 1.3.3)

<sup>26</sup> Vgl. für die Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage Alt-Tellin: Lorenz, überarbeitetes Brandschutzkonzept vom 22.6.2012, S. 22 (Gliederungspunkt Nr. 2.4.1)

<sup>27</sup> Upmayer, Prüfbericht vom 2.7.2012 (Nr. 2117-09-MV-60-P9), S. 9 (Gliederungspunkt Nr. 12.1 – Erleichterung 1)

### 2.2.3 Fazit

Die tragenden Wände, Stützen und Decken müssen über einen ausreichend langen Zeitraum widerstandsfähig gegen Feuer sein. Diese Anforderung dient der Gewährleistung der Schutzziele nach § 14 LBauO M-V in Form einer Ermöglichung der Rettung von Menschen und Tieren, der Vorbeugung der Brandausbreitung sowie der Ermöglichung von wirksamen Löscharbeiten<sup>28</sup>.

Mit Blick auf die Gewährleistung einer Rettungsmöglichkeit der Tiere müssen die tragenden Bauteile einem Feuer daher während des **voraussichtlichen Evakuierungszeitraumes** standhalten, da eine Evakuierung ansonsten naturgemäß nicht möglich ist.

Der Evakuierungszeitraum bzw. der erforderliche Feuerwiderstandsdauer setzt sich aus dem voraussichtlichen Evakuierungszeitraum und dem Zeitraum zwischen der Brandentstehung und dem Beginn der Evakuierung zusammen.

Bei industriellen Tierhaltungsstätten ist selbst unter Einhaltung der Anforderung aus § 30 Abs. 2 Nr. 2 LBauO M-V von einer Mindestevakuierungszeit von **mehreren Stunden** auszugehen.<sup>29</sup>

Unabhängig davon, ob die industriellen Tierhaltungsstätten in die Gebäudeklasse 1 oder die Gebäudeklasse 3 (F 30) eingestuft werden, ist es zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 LBauO M-V zur Gewährleistung einer Rettungsmöglichkeit der Tiere daher zwingend geboten, gem. § 51 S. 1 LBauO M-V strengere Anforderungen in Bezug auf die Bemessung der tragenden Bauteile festzulegen.

Denn die Gewährleistung einer Rettungsmöglichkeit der Tiere setzt denklogisch voraus, dass die Bauteile des betroffenen Stalls einem Brand über eine ausreichend lange Dauer standhalten, damit Helfer und Feuerwehrleute eine Tierrettung innerhalb des Stalles durchführen können.

Sofern der Stall vor dem Beginn oder dem Abschluss der Tierrettung, also während der voraussichtlichen Evakuierungszeit einstürzt oder einsturzgefährdet ist, ist eine erfolgreiche Tierrettung von vornherein ausgeschlossen.

Bei dem Brand der Sauen- und Ferkelaufzuchtanlage in Alt-Tellin musste bereits der erste Einsatz und Rettungsversuch an der Rückseite der Ställe abgebrochen werden, da der Brand schon sehr weit fortgeschritten und die Stallanlagen im Einsturz begriffen waren.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> vgl. BeckOK BauordnungsR NRW/Otto/Schulz BauO NRW 2018, § 27 Überblick

<sup>29</sup> vgl. Brandschutzforschung der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Bericht 178, Kunkelmann, Effektiver, effizienter und wirtschaftlicher Brandschutz bei Massentierhaltung, S. 41

<sup>30</sup> <https://www.nordkurier.de/mecklenburg-vorpommern/grossbetriebe-wie-alt-tellin-soll-es-nicht-mehr-in-mv-geben-1343113504.html>

Ca. ein Monat vor der tragischen Brandkatastrophe in Alt-Tellin ist eines von drei Stallgebäuden der Anlage in Kobrow abgebrannt, bei dem alle in diesem Stall gehaltenen 3.000 Mastschweine zu Tode gekommen sind. Auch dieses Gebäude ist komplett niedergebrannt bzw. eingestürzt, bevor eine Tierrettung in Angriff genommen werden konnte<sup>31</sup>.

Unterm Strich ist festzuhalten, dass die Möglichkeit einer Tierrettung von vornherein nicht gewährleistet ist, wenn an die Bemessung der tragenden Bauteile keinerlei Anforderungen gestellt werden, weil, wie in der Praxis üblich, die industriellen Tierhaltungsställe entweder in die Gebäudeklasse 1 eingestuft werden oder, wie im Fall von Alt-Tellin, Abweichungen mit demselben Ergebnis zugelassen werden. Vielmehr ist es gem. § 51 S. 1 i. V. m. §§ 3 und 14 LBauO M-V geboten, die Ausführung der tragenden Bauteile in einer Feuerwiderstandsklasse zu fordern, die den voraussichtlichen Evakuierungszeitraum sowie den Zeitraum zwischen Brandentstehung und Beginn der Evakuierung komplett abdeckt.

Diese elementare Voraussetzung wird in der Behördenpraxis in rechtswidriger Weise ignoriert.

### **3. Pflicht zur Gewährleistung eines einheitlichen und rechtmäßigen Vollzuges der LBauO durch das zuständige Ministerium**

Da die Verwaltungspraxis im Widerspruch zu den Vorgaben aus §§ 3, 14 und 51 S. 1 LBauO M-V steht, ist das zuständige Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung im Lichte des Schutzauftrages<sup>32</sup> des Art. 20 a GG verpflichtet, eine einheitliche und rechtmäßige Verwaltungspraxis durch Erlass (Vollzugshinweise) sicherzustellen.

### **4. Pflicht zur ordnungsbehördlichen Überprüfung und zum ordnungsbehördlichen Einschreiten**

Die zuständigen Baubehörden sind verpflichtet, die Einhaltung der Anforderungen aus §§ 3 S. 1, 14 LBauO M-V auch für bestehende Anlagen zu kontrollieren und bei erheblichen Verstößen die Pflichten durch nachträgliche Anordnungen und/oder Rücknahme bzw. Teilrücknahme der Baugenehmigung durchzusetzen.<sup>33</sup>

Zwar entfalten die Baugenehmigungen, die für industrielle Tierhaltungsställe in der Regel mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt wurden, eine Legalisierungswirkung, jedoch wird diese durch die Ermächtigung in § 80a Abs. 1 LBauO M-V durchbrochen und kann zudem durch die Rücknahme bzw. Teilrücknahme der Baugenehmigungen aufgehoben werden.

---

<sup>31</sup> <https://www.spiegel.de/panorama/mecklenburg-vorpommern-3000-schweine-sterben-bei-brand-in-mastanlage-a-c80bf777-86f8-40a1-82ac-44c7c42f4ddf>

<sup>32</sup> Jarass in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 15. Auflage 2018, Art. 20a GG, Rn. 12,13 u. 21, der Schutzauftrag aus Art. 20a GG dürfte das Ermessen auf ordnungsbehördliches Einschreiten in der Regel auf Null reduzieren

<sup>33</sup> Jarass in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 15. Auflage 2018, Art. 20a GG, Rn. 12,13 u. 21

Nach § 80a Abs. 1 LBauO M-V kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass bestehende bauliche Anlagen angepasst werden, wenn entweder Rechtsänderungen eingetreten sind oder nicht voraussehbare Gefahren oder unzumutbare Beeinträchtigungen aufgetreten sind und dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben oder von schweren Nachteilen für die Allgemeinheit erforderlich ist.

§ 80a Abs. 1 LBauO M-V kommt grundsätzlich als Ermächtigungsgrundlage für ein Anpassungsverlangen der unteren Bauaufsichtsbehörden in Betracht, da es bei übergroßen Brandabschnitten und nicht ausreichender Widerstandsdauer der tragenden Bauteile vorprogrammiert ist, dass im Falle eines Brandes ein Großteil der im betroffenen Brandabschnitt gehaltenen Tiere verbrennen bzw. zu Tode kommen werden. Aufgrund der Betroffenheit einer erheblichen Anzahl von Tieren sind im Lichte von Art. 20a GG nur geringe Anforderungen an den Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes zu stellen. Da es regelmäßig zu Bränden in Tierhaltungsanlagen kommt, liegt demnach eine Gefahr nach der ordnungsrechtlichen Gefahrendefinition vor. Der Tod einer Vielzahl von Tieren stellt zudem einen schweren Nachteil für die Allgemeinheit im Sinne von § 80a Abs. 1 LBauO M-V dar, so dass § 80a Abs. 1 LBauO M-V grundsätzlich als taugliche Ermächtigungsgrundlage für ein Anpassungsverlangen anzusehen ist.

Sofern die Voraussetzungen von § 80a Abs. 1 LBauO M-V im Einzelfall nicht vorliegen sollten, sind die unteren Bauaufsichtsbehörden im Lichte des Art. 20a GG zur Sicherstellung eines ausreichenden Tierschutzes verpflichtet, eine Rücknahme bzw. Teilrücknahme der Baugenehmigung gem. § 48 VwVfG zu prüfen. In der Regel dürften die Voraussetzungen aus § 48 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 VwVfG vorliegen, da die Baugenehmigungen auf der Vorlage von Brandschutzkonzepten beruhen, die im Widerspruch zu den Verpflichtungen bzw. Vorgaben aus §§ 3, 14 und 51 S. 1 LBauO M-V stehen.

Berlin, März 2022